

Förderverein „Verein für Städtepartnerschaft der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „ Verein für Städtepartnerschaft der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin“ e.V..
2. Der Sitz des Vereines ist in Rüdersdorf.
3. Der Verein hat die Rechtsform eines im Vereinsregister eingetragenen Vereins.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgaben,
 - die Partnerschaftsverträge, die die Gemeinde Rüdersdorf unterzeichnet hat, zu verwirklichen,
 - den Austausch über Bildung, Sport, Soziales und kulturelle Vielfalt zu fördern und
 - den Jugendaustausch zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes des zweiten Teils der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
Der Verein ist gemeinnützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
Vereinsmitglieder sind aktiv tätige Mitglieder und Fördermitglieder.
Eine juristische Person wird durch deren Regelungen mit einer Stimme vertreten.
Bei einer Familienmitgliedschaft sind alle beim Beitritt benannten Personen jeweils ein gesondertes Mitglied, unabhängig von der Beitragsregelung.
Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung persönlich ausüben.
Es kann bei Verhinderung auch ein anderes Mitglied zur Wahrnehmung des Stimmrechts bevollmächtigen.

Die Bevollmächtigung hat der Bevollmächtigte in der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen, oder sie ist dem Vorstand per e – mail zuzustellen.

Vollmachten sind dem Protokoll beizufügen.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in Satzungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit Zugang der schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden, oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden erbracht durch:

- a) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- b) Beiträge,
- c) freiwillige Zuwendung Dritter,
- d) sonstige Einnahmen.

Die Beiträge sind jährlich zu entrichten und werden in einer von der Mitgliederversammlung errichteten Gebührenordnung festgeschrieben.

Die Verwendung der Mittel wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/eine Vorsitzende/r,
- ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/eine Schatzmeister/in
- sowie bis zu drei Beisitzer/innen.

Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder werden entsprechend ihrer Kandidatur in Einzelwahl von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand stimmt sich untereinander zu Beginn seiner ersten Sitzung über die Aufgaben im Vorstand ab.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, wird der freigewordene Vorstandsposten auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung neu besetzt. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet gleichzeitig mit der des restlichen Vorstandes.

Gefährdet das vorzeitige Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes die Beschlussfähigkeit des Vorstandes, so bleibt der verbliebene Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beschlussfähig. Diese muss innerhalb von vier Wochen nach Eintritt der Situation einberufen werden.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und innerhalb von 2 Wochen den Mitgliedern des Vereins, den Fraktionsvorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister zugestellt.

Der Vorstand legt jährlich Rechenschaft vor der Gemeindevertretung und der Mitgliederversammlung ab.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern und den Vereinsmitgliedern zusammen.

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist durch eine schriftliche Einladung einzuberufen. Die Einladung beinhaltet die Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage.

Es steht dem Vorsitzenden frei, bei besonderen Anlässen außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern dies die Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschließt. Diese muß auch einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins verlangt oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Fristen entsprechend.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben wird.

Zu jeder Jahreshauptversammlung werden die Mitglieder der Gemeindevertretung als Gäste eingeladen.

Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahrnehmung des Stimmrechts erfolgt nach § 4 der Satzung.

Die Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Das gilt auch bei Satzungsänderungen, einem Beschluss zur Auflösung des Vereins oder einer Änderung der Beitragordnung.

Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Vorgesehene Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vorab zuzustellen, erfolgte Beschlüsse dann mit dem Protokoll der Versammlung.

§ 11 Geschäftsvertretung

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereines obliegt dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern jeweils einzeln.

§ 12 Rechnungswesen

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstands.

Der Vorstand und die Rechnungsprüfer können sich jederzeit über Kassenstand und Kassenführung informieren.

§ 13 Auflösung des Vereines

Der Verein wird aufgelöst, wenn das die Mitgliederversammlung beschließt.

Bei der Auflösung des Vereins, eventuell vorhandenes Vermögen fällt an die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, die es unmittelbar uns ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht durchführbar sein, unwirksam werden oder den geltenden Rechtsvorschriften widersprechen, wird die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen hiervon nicht berührt.

Insoweit treten an die Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder rechtswidrigen Bestimmungen die gesetzlichen Vorschriften.

Ein Gleiches gilt für eine eventuelle Rechtslücke.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 06. April 2001 beschlossen, und von der Mitgliederversammlung am 18. März 2011 geändert.